



## INHALTSVERZEICHNIS

*(durch Klicken auf einen Unterpunkt des Inhaltsverzeichnisses gelangen Sie an die entsprechende Stelle im Amtsblatt)*

05.06.2 Bebauungsplan Köflacher Gasse/Eggenberger Straße, 2. Änderung, Beschluss .....	2
05.20.0 Bebauungsplan Karlauerstraße/Köstenbaumgasse, Entwurf.....	3
06.22.0 Bebauungsplan Conrad-von-Hötzendorf-Straße/Fröhlichgasse, Beschluss.....	4
06.23.0 Bebauungsplan Hafnerriegel, Beschluss.....	7
07.21.0 Bebauungsplan Liebenauer Hauptstraße/Ostbahn, Entwurf.....	10
13.06.0_Ri Bebauungsplan Max-Reger-Gasse, Beschluss .....	11
14.03.1 Bebauungsplan Fachhochschule, 1. Änderung, Beschluss .....	12
14.10.1 Bebauungsplan Eckertstraße, 1. Änderung, Beschluss .....	15
14.15.0 Bebauungsplan Reininghaus Quartier 3, Alte Poststraße/Wetzelsdorfer Straße, Teilaufhebung Aufschließungsgebiet, Beschluss.....	17
14.15.0 Bebauungsplan Reininghaus Quartier 3, Alte Poststraße/Wetzelsdorfer Straße, Beschluss.....	18
14.16.0 Bebauungsplan Alte Poststraße/Eggenberger Allee/Prangelgasse, Entwurf.....	23
14.17.0 Bebauungsplan Reininghausstraße/Handelstraße/Straßganger Straße, Entwurf .....	24
Trassenverordnung betreffend die Aufschließung des Areals der ehemaligen Hummelkaserne ....	25
Impressum .....	26

# VERORDNUNG

## Beschluss

GZ.: A14-031065/2016/0002

### **05.06.2 Bebauungsplan „Köflacher Gasse/Eggenberger Straße“, 2. Änderung** V.Bez., KG 63105 Gries

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 22.09.2016 mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung, der 05.06.2 Bebauungsplan „Köflacher Gasse/Eggenberger Straße“, 2. Änderung beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF LGBl. Nr. 139/2015 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl. Nr. 111/2016 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

#### **§ 1 ALLGEMEINES**

- (1) Der 05.06.1 Bebauungsplan „Köflacher Gasse – Eggenberger Straße“ wird gemäß der Plandarstellung im westlichen Teil (Baukörper entlang der Köflacher Gasse), abgeändert.
- (2) Alle übrigen Festlegungen des 05.06.1 Bebauungsplanes „Köflacher Gasse/Eggenberger Straße“, 1. Änderung bleiben aufrecht.

#### **§ 3 INKRAFTTRETEN**

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 06.10.2016 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

*elektronisch gefertigt*

## KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung  
gemäß § 40 Abs 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-012465/2013

### **05.20.0 Bebauungsplan „Karlauerstraße/Köstenbaumgasse“**

V. Bez., KG Gries

Der Entwurf des 05.20.0 Bebauungsplanes „Karlauerstraße/Köstenbaumgasse“ wird gemäß § 40 Abs 6 Z 1 StROG 2010 über 8 Wochen, in der Zeit

**von Donnerstag, dem 06.10.2016 bis Donnerstag, dem 01.12.2016**

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8h bis 15h), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8h bis 12h) wird im Stadtplanungsamt eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten.

Der betroffene grundbücherliche Eigentümer wird von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

*elektronisch gefertigt*

## VERORDNUNG

GZ.: A14-017300/2015-0009

### **06.22.0 Bebauungsplan „Conrad-von-Hötzendorf-Straße/Fröhlichgasse“**

VI. Bez., KG Jakomini

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 22.9.2016, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 06.22.0 Bebauungsplan „Conrad-von-Hötzendorf-Straße/Fröhlichgasse“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF LGBl. Nr. 139/2015 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl. Nr. 75/2015 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

#### **§ 1 ALLGEMEINES**

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

#### **§ 2 BEBAUUNGSWEISEN**

offene Bebauung und offene Bebauung an der Bauplatzgrenze  
gekuppelte Bebauung  
geschlossene Bebauung

#### **§ 3 BEBAUUNGSDICHTE**

Eine Überschreitung des im 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 und im § 2 der Bebauungsdichteverordnung 1993 festgesetzten Höchstwertes der Bebauungsdichte ist zulässig.

#### **§ 4 BAUGRENZLINIEN**

Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Kellerabgänge und deren Einhausungen und dergleichen.

#### **§ 5 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHEN, DÄCHER, LICHTER RAUMHÖHE**

- (1) Höhenbezugspunkt: jeweiliges Gehsteigniveau.
- (2) Für Stiegenhäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.

- (3) Flachdächer sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 8 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegenhäuser und Lifte.
- (4) Haustechnikanlagen sind bei Flachdächern mindestens 4 m zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.

## **§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN**

- (1) Straßenseitige Laubengänge und Balkone sind nicht zulässig.
- (2) Über die Straßenfluchtlinie hervortretende Erker sind nicht zulässig.
- (3) Balkone dürfen nicht über die Straßenfluchtlinie vortreten.
- (4) Zumindest eine der zwei Stirnseiten des Bestandsgebäudes an der Conrad-von-Hötzendorf-Straße ist überwiegend flächig zu begrünen.

## **§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE**

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind generell in Tiefgaragen unterzubringen, wobei maximal 10 oberirdisch, in Gebäuden integriert, errichtet werden dürfen.
- (2) Die Stellplatzvorgaben sind sowohl als Unter- als auch als Obergrenzen zu sehen:
  - Bei Wohnnutzung 1 Pkw-Stellplatz je 65-80 m<sup>2</sup> WNF (Wohnnutzfläche),
  - bei Büronutzung 1 Pkw-Stellplatz je 50-105 m<sup>2</sup> NNF (Nettonutzfläche),
  - bei Geschäftshäusern und dergleichen 1 Pkw-Stellplatz je 80 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche,
  - bei Fitnesscentern 1 Pkw-Stellplatz je 20 Besucher,
  - bei Betrieben des Gastgewerbes je 20 Besucher,
  - bei Gewerbe- und Handelsbetriebe je 20 Dienstnehmer,Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.
- (3) Tiefgaragenrampen sind überwiegend einzuhausen.
- (4) Bauplatzübergreifende Tiefgaragen sind zulässig.
- (5) Bei Wohnnutzung ist 1 Fahrradabstellplatz je 35 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche erforderlich, bei sonstigen Nutzungen ist 1 Fahrradabstellplatz je 75 m<sup>2</sup> Nettonutzfläche erforderlich.
- (6) Die Fahrradabstellplätze sind zu überdachen bzw. entsprechend §92 (6) Steiermärkisches Baugesetz festzulegen.
- (7) Fahrradabstellplätze sind überwiegend im Gebäude zu integrieren.
- (8) Oberirdische Fahrradabstellplätze außerhalb der Baugrenzlinien dürfen nicht überdacht werden.

## **§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG**

- (1) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (2) Nicht bebaute Flächen sind laut Eintragung im Bebauungsplan zu begrünen.

### **Pflanzungen, Bäume**

- (3) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten. Die Mindestbreite einer Baumscheibe hat 2 m zu betragen.
- (4) Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern.
- (5) Für Bäume ist bei versickerungsfähigem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 6,0 m<sup>2</sup>, beziehungsweise bei versiegeltem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 9,0 m<sup>2</sup> herzustellen.

### **PKW-Abstellflächen**

- (6) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 1 m Höhe niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken.

### **Sonstiges**

- (7) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan einzureichen.

### **§ 9 SONSTIGES**

Einfriedungen sind ausschließlich im Hofbereich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.

### **§ 10 INKRAFTTRETEN**

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 6.10.2016 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

*elektronisch gefertigt*

# VERORDNUNG

## Beschluss

GZ.: A14-017307/2015/0027

### 06.23.0 Bebauungsplan

#### „Hafnerriegel“

VI. Bez., KG Jakomini

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 22.09.2016, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 06.23.0 Bebauungsplan „Hafnerriegel“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF LGBl. Nr. 139/2015 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl. Nr. 111/2016 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

#### § 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

#### § 2 BEBAUUNGSWEISE

(1) offene Bebauung

#### § 3 BEBAUUNGSGRAD, BEBAUUNGSDICHTE

- (1) Bebauungsgrad: höchstens: 0,4
- (2) Bebauungsdichte: höchstens: 1,4

#### § 4 BAUGRENZLINIEN, ABSTÄNDE

- (1) Die Baugrenzlinien gelten nur für Hauptgebäude. Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Kellerabgänge und deren Einhausungen und dergleichen.
- (2) Balkone und Laubengänge dürfen nicht über die Baugrenzlinie vortreten.
- (3) Abstandsunterschreitungen sind im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes zulässig.

## **§ 5 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, DÄCHER**

- (1) Im Plan sind die jeweils maximal zulässigen Geschoßanzahlen eingetragen. Es gelten folgende maximale Gebäudehöhen:

Geschoßanzahl:	Maximale Gebäudehöhe:
5 G	max. 17 m
6 G	max. 20 m
7 G	max. 23 m
8 G	max. 26m

- (2) Die festgelegten Gebäudehöhen beziehen sich auf folgende Höhenbezugspunkte:  
Planungsgebiet A: 354,40 m  
Planungsgebiet B: 357,20 m
- (3) Für Stiegehäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (4) Flachdächer sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 8 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegehäuser und Lifte.
- (5) Haustechnikanlagen sind bei Flachdächern mindestens 3,50 m zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.

## **§ 6 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE**

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind ausschließlich in Tiefgaragen zu errichten.
- (2) Es ist je 60 - 70 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche ein PKW-Abstellplatz herzustellen Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze.
- (3) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.
- (4) Tiefgaragenrampen sind einzuhausen.
- (5) Je 35 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen.
- (6) Die Fahrradabstellplätze sind zu überdachen bzw. entsprechend §92 (6) Steiermärkisches Baugesetz festzulegen.

## **§ 7 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG**

- (1) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (2) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.
- (3) Der Versiegelungsgrad wird mit maximal 0,4 begrenzt.
- (4) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten. Die Mindestbreite einer Baumscheibe hat 2,0 m zu betragen. Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Gitterroste, Baumschutzbügel) vor Befahren zu schützen.

- (5) Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern. Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen vor Befahren zu schützen (Gitterrost, Baumschutzbügel u.ä.)
- (6) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,7 m Höhe niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken.
- (7) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan einzureichen.

#### **§ 8 SONSTIGES**

- (1) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig. Davon ausgenommen sind Einfriedungen zu Spiel- und Sportfläche, deren Verwendungszweck eine andere Höhe erfordern (z.B. Abgrenzung zu Sport- und Ballspielflächen und dergleichen).

#### **§ 9 INKRAFTTRETEN**

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 06.10.2016 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

*elektronisch gefertigt*

## KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung gemäß § 40 Abs 6 Z 1  
Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.:A14-009648/2015

### **07.21.0 Bebauungsplan „Liebenauer Hauptstraße/Ostbahn“**

VII. Bez., KG Liebenau

Der Entwurf des 07.21.0 Bebauungsplanes „Liebenauer Hauptstraße/Ostbahn“ wird gemäß § 40 Abs 6 Z 1 StROG 2010 über 8 Wochen, in der Zeit

**von Donnerstag, dem 06.10.2016 bis Donnerstag, dem 01.12.2016**

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8h bis 15h), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8h bis 12h) wird im Stadtplanungsamt eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

*elektronisch gefertigt*

# VERORDNUNG

## Richtigstellung

GZ.: A14-056870/2016/0001

### 13.06.0\_Ri Bebauungsplan

#### „Max-Reger-Gasse“

XIII. Bez., KG Gösting

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 22.09.2016, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 13.06.0\_Ri Bebauungsplan „Max-Reger-Gasse“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 i.d.F. LGBl. Nr. 139/2015 wird verordnet:

#### § 1 ALLGEMEINES

- (1) Die Bemaßung des 13.06.0\_Ri Bebauungsplan „Max-Reger-Gasse“ wird gemäß der Plandarstellung richtiggestellt.
- (2) Alle übrigen Festlegungen des Bebauungsplanes bleiben aufrecht.

#### § 2 INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Bebauungsplan-Änderung tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 06.10.2016 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

*elektronisch gefertigt*

# VERORDNUNG

## Beschluss

GZ.: A14-045159/2016/0001

### **14.03.1 Bebauungsplan „Fachhochschule“, 1. Änderung** XIV.Bez., KG Algersdorf

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 22.09.2016, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 14.03.1 Bebauungsplan „Fachhochschule“, 1. Änderung beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF LGBl. Nr. 139/2015 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl. Nr. 111/2016 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

#### **§ 1 ALLGEMEINES**

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

#### **§ 2 INHALTE**

- (1) Soweit der Inhalt des Bebauungsplanes im Planwerk samt Planzeichenerklärung nicht oder nicht hinreichend beschrieben ist, werden in den folgenden Paragraphen weitere Anordnungen getroffen.
- (2) Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Text und der zeichnerischen Darstellung gilt der Wortlaut der Verordnung.

#### **§ 3 PLANUNGSGEBIET**

Der Bebauungsplan betrifft das im Planwerk innerhalb der Abgrenzung des Geltungsbereiches liegende Grundstück 235/4 im Ausmaß von ca. 14.021 m<sup>2</sup>.

#### **§ 4 VERKEHRSANLAGEN**

Straßenfluchtlinien für öffentliche Verkehrsflächen ( G – Gemeindestraßen) sind im Planwerk rot dargestellt.

#### **§ 5 BEBAUUNGSWEISE**

Innerhalb der für die Bebauung bestimmten Flächen ist die offene Bauweise, zu GSt.Nr. .475 die offene Bauweise an der Grundgrenze zulässig.

## **§ 6 BEBAUUNGSDICHTE**

Die Bebauungsdichte wird mit höchstens 2,0 festgelegt.

## **§ 7 BEBAUUNGSGRAD**

Der Bebauungsgrad wird mit höchstens 0,60 festgelegt.

## **§ 8 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN**

- (1) Für Baugrenzlinien und Baufluchtlinien gelten die im Stmk Baugesetz § 12 festgelegten Bedingungen.
- (2) Die festgelegten Baugrenzlinien und Baufluchtlinien gelten nicht für Verbindungsbauwerke im Bereich von Obergeschossen bis zu einer maximalen Breite von 5,00 m, unterirdische Gebäudeteile, Tiefgaragen, oberirdische Tiefgarageneinhausungen, Rampenkonstruktionen, überdachte Müllplätze, Werbeträger u.dgl.

## **§ 9 FORMALE AUSBILDUNG VON GEBÄUDEN**

Die, an die Eggenberger Allee anschließende Bebauung hat Arkadenkonstruktionen, Mindesttiefe 2,00 m, aufzuweisen.

## **§ 10 GEBÄUDEHÖHEN, DÄCHER**

- (1) Die traufenseitige Gebäudehöhe wird mit höchstens 10,00m, 18,50 m, 26,00 m bzw. 46,00 m gemäß Eintragung im Planwerk festgelegt.  
Höhenfixpunkt 364,00 im Präzisionsniveau.
- (2) Dächer sind mit Dachneigungen von 0° bis 35° zulässig.
- (3) Flachdächer sind extensiv zu begrünen.  
Davon ausgenommen sind Terrassen, Vordächer und Dachkonstruktionen als Glas-  
konstruktionen sowie Ausbildungen technischen Erfordernisses wie z.B. Stiegen- und  
Lifthäuser u.dgl.
- (4) Für Stiegen- und Lifthäuser, Brandrauchentlüftungsanlage, Lüftungsanlagen u.dgl. sind  
Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhe zulässig.

## **§ 10 BESTEHENDE GEBÄUDE**

Bei bestehenden Gebäuden außerhalb der zur Bebauung bestimmten  
Flächen sind Umbauten zulässig. Für Zubauten ist ein positives raumplanerisches Gutachten  
erforderlich.

## **§ 11 VERWENDUNGSZWECK**

**entfällt**

## **§ 12 KFZ-ABSTELLPLÄTZE**

- (1) Die gemäß Stmk. Baugesetz notwendigen KFZ-Abstellplätze sind in Hoch- oder Tiefgaragen  
und in untergeordnetem Ausmaß auf KFZ-Abstellflächen im Freien unterzubringen.
- (2) Im Falle der überwiegenden Nutzung für Fachhochschulzwecke ist für je 5 Studienplätze ein  
KFZ-Abstellplatz herzustellen, wobei mindestens 80 % der KFZ-Abstellplätze in Hoch- oder  
Tiefgaragen unterzubringen sind.

### **§ 13 ANLEGUNG VON GRÜNFLÄCHEN UND PFLANZUNGEN**

- (1) Die nicht bebauten Flächen, die nicht als Verkehrsfläche u. dgl. verwendet werden, sind als Grünflächen gärtnerisch mit Strauch- und Baumpflanzungen auszugestalten.
- (2) Für die zu errichtenden KFZ-Abstellplätze auf einer Abstellfläche im Freien gilt:  
Es ist mindestens je 5 PKW-Abstellplätze 1 Laubbaum in mindestens 4 m<sup>2</sup> unversiegelter Pflanzfläche zu pflanzen und vor Befahren zu sichern.

### **§ 14 INKRAFTTRETEN**

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 06.10.2016 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

*elektronisch gefertigt*

# VERORDNUNG

## Beschluss

GZ.: A14-030678/2012/0017

### 14.10.1 Bebauungsplan „Eckertstraße“, 1. Änderung XIV.Bez., KG 63107 Algersdorf

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 22.09.2016, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung, der 14.10.1 Bebauungsplan „Eckertstraße“, 1. Änderung beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 (StROG) idF LGBl. Nr. 139/2015 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl. Nr. 111/2016 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

#### § 1 GÜLTIGKEITSBEREICH, BAUPLÄTZE, BEBAUUNGSDICHTE

- (1) Der Gültigkeitsbereich des 14.10.0 Bebauungsplan „Eckertstraße“ wird gemäß der Plandarstellung abgeändert.
- (2) Der Gültigkeitsbereich des Bebauungsplanes hat ein Ausmaß von 20.793 m<sup>2</sup>.
- (3) Es werden 3 Bauplätze festgelegt.

Bauplatz 1 max. 1,93	Bauplatzgröße: 3.817 m <sup>2</sup>	Bebauungsdichte:
Bauplatz 2 max. 2,36	Bauplatzgröße: 4.534 m <sup>2</sup>	Bebauungsdichte:
Bauplatz 3 max. 2,36	Bauplatzgröße: 11.944 m <sup>2</sup>	Bebauungsdichte:

#### § 2 ALLGEMEINES

Alle übrigen Festlegungen des 14.10.0 Bebauungsplanes „Eckertstraße“ bleiben aufrecht.

**§ 3 INKRAFTTRETEN**

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 06.10.2016 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

*elektronisch gefertigt*

## VERORDNUNG

GZ.: A14-006419/2015

### **14.15.0 Bebauungsplan**

#### **„Reininghaus Quartier 3, Alte Poststraße/Wetzelsdorfer Straße“**

XIV. Bez., KG 63109 Baierdorf

### **Teil-Aufhebung Aufschließungsgebiet**

KG 63109 Baierdorf; Gst. Nr.: 336/1;

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 22.09.2016 folgende Verordnung beschlossen:

Auf Grund der Erfüllung der Aufschließungserfordernisse in Verbindung mit der Verordnung des 14.15.0 Bebauungsplanes „Reininghaus Quartier 3, Alte Poststraße/Wetzelsdorfer Straße“ wird gemäß § 29 Abs 3 StROG 2010 die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet für folgenden Teilbereich aufgehoben:

KG 63109 Baierdorf; Gst.Nr.: 336/1;

Die Ausweisung im 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz erfolgt nunmehr als vollwertiges Bauland „Kerngebiet“ mit einer Bebauungsdichte von 0,5-2,5.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

*elektronisch gefertigt*

# VERORDNUNG

## Beschluss

GZ.: A14-006419/2015

### 14.15.0 Bebauungsplan

#### „Reininghaus Quartier 3, Alte Poststraße/Wetzelsdorfer Straße“

XIV. Bez., KG 63109 Baierdorf

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 22.09.2016, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 14.15.0 Bebauungsplan „Reininghaus Quartier 3, Alte Poststraße/Wetzelsdorfer Straße“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF LGBl. Nr. 139/2015 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl. Nr. 111/2016 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

#### § 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

#### § 2 BAUPLÄTZE

Die Bauplätze sind folgendermaßen festgelegt:

Bauplatz	Nettobauplatzfläche
Bauplatz A	ca. 7.946 m <sup>2</sup>
Bauplatz B	ca. 5.940 m <sup>2</sup>
Bauplatz C	ca. 5.482 m <sup>2</sup>
Bauplatz D	ca. 3.700 m <sup>2</sup>

#### § 3 BEBAUUNGSWEISEN, NUTZUNGEN

- (1) offene Bebauung  
gekuppelte Bebauung  
geschlossene Bebauung
- (2) Abstandsunterschreitungen sind im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes zulässig.
- (3) Die Wohnnutzung ist im Erdgeschoss unzulässig. Davon ausgenommen sind Erschließungsflächen, Müll- u. Technikräume, Fahrradabstellräume sowie Kellerersatzräume in einem Ausmaß von max. 20% der im Plan eingetragenen Flächen

(gelb schraffiert).

- (4) Handelsbetriebe sind nur im Erdgeschoss zulässig.
- (5) Der Anteil für Wohnnutzung hat für die Bauplätze A, B, und C in Summe max. 75% und für Bauplatz D max. 75% der maximalen, oberirdischen Bruttogeschossfläche gemäß Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBl. 58/2011 zu betragen. Zur Wohnnutzung zählen die Flächen der Wohnungen, Erschließungsflächen je Geschoss anteilig.

#### **§ 4 BEBAUUNGSDICHTE**

Die Bebauungsdichte wird gemäß §3 der Bebauungsdichteverordnung 1993 mit Mindest- und Höchstwerten festgelegt:

<b>Bauplatz</b>	<b>Min.</b>	<b>Max.</b>
Bauplatz A	1,0	2,90
Bauplatz B	1,0	2,56
Bauplatz C	1,0	1,86
Bauplatz D	1,0	2,50

#### **§ 5 BAUGRENZLINIEN, HÖHENZONIERUNGSLINIEN**

- (1) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Kellerabgänge sowie und Tiefgaragenabgänge, Vordächer und dergleichen.
- (2) Im Erdgeschoss hat die lichte Durchgangshöhe mind. 4,2 m zu betragen (lt. Plan blau schraffiert). Stützen sind zulässig.

#### **§ 6 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, DÄCHER, RAUMHÖHE**

- (1) Im Plan sind die jeweils maximal zulässigen Geschoßanzahlen eingetragen.  
Es gelten folgende maximale Gebäudehöhen:

<b>Geschoßanzahl</b>	<b>Gebäudehöhe Flachdach</b>
2 G	max. 9,9 m
4 G	max. 18,9 m
6 G	max. 24,1 m
7 G	max. 27,0 m
9 G	max. 32,8 m
10 G	max. 35,7 m
14 G	max. 48,3 m

- (2) Höhenbezugspunkt: 360,6 m im Präzisionsnivellement (Oberkante Schachtabdeckung lt. Eintragung Plan, Wetzelsdorfer Straße).
- (3) Für Stiegehäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (4) Flachdächer sind bis zum 4. Geschoss mit einer Substrathöhe von mindestens 70 cm intensiv zu begrünen. Flachdächer ab dem 5. Geschoss sind mit einer Substrathöhe von mindestens 12 cm extensiv zu begrünen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Wege, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegehäuser und Lifte bis höchstens 30% der Dachflächen pro Bauplatz.
- (5) Als Dachform sind nur Flachdächer zulässig.

- (6) Haustechnikanlagen sind auf den Dächern ab dem 6. Geschoss zulässig.  
Haustechnikanlagen sind bei Flachdächern mindestens 3,5 m zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.
- (7) Im Erdgeschoss hat die Raumhöhe mindestens 3,6 m zu betragen.  
Ausgenommen sind Gänge, Fahrradabstellräume, Technikräume, Müllräume und dergleichen.
- (8) Im 2. Geschoss hat die lichte Raumhöhe mind. 2,8 m zu betragen.  
Ausgenommen davon sind Gänge, Kellerersatzräume und dergleichen.

## **§ 7 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN**

- (1) Straßenseitige Laubengänge sind nicht zulässig.
- (2) Balkone dürfen nicht über die Straßenfluchtlinie vortreten.
- (3) Balkone dürfen über die Baugrenzlinie und Höhenzonierungslinie maximal 2,5 m vortreten.
- (4) Über die Außenwandfläche eines Gebäudes vorspringende Balkone sind ab dem 3. Geschoss zulässig.

## **§ 8 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE**

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen und auf Abstellflächen im Freien (siehe Eintragung im Plan) zu errichten.
- (2) Bauplätze A, B, C:  
je 145 – 160 m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche ist ein PKW-Abstellplatz herzustellen.  
Bauplatz D:  
je 140 – 160 m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche ist ein PKW-Abstellplatz herzustellen.  
Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze je Bruttogeschossfläche.
- (3) Maximale PKW-Stellplatzanzahl:  
Bauplätze A, B u. C:                    insgesamt max. 325  
Bauplatz D:                                max. 65
- (4) Auf Bauplatz A sind max. 14 PKW-Abstellplätze im Freien zulässig (lt. Eintragung im Plan). Die PKW-Abstellflächen im Freien ist mit einer sickerfähiger Oberfläche herzustellen (ausgenommen für PKW-Abstellplätze für Menschen mit Behinderung).
- (5) Tiefgaragen sind nur innerhalb der im Plan eingetragenen Zonen „Grenze der Tiefgarage“ zulässig (blau strichlierte Linie).
- (6) Tiefgaragen müssen, gemäß Eintragung im Plan, bis an die nördliche Grenze des Bauplatzes D errichtet werden. Tiefgaragen können allfällige Bauplatzgrenzen überschreiten.
- (7) Die Tiefgaragenrampe ist in das Hauptgebäude zu integrieren.
- (8) Im Plan ist eine Zu- und Abfahrt eingetragen.
- (9) Mindestens 50% der oberirdischen Nutzflächen dürfen weder über Treppen noch über Aufzüge mit einer Garage verbunden sein. Der rechnerische Nachweis hat jeweils für a) die Bauplätze A, B und C und für b) den Bauplatz D zu erfolgen.
- (10) Je angefangene 30 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche, beziehungsweise je angefangene 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche für alle anderen Nutzungen, ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen.
- (11) Mindestens 50% der erforderlichen Fahrradabstellplätze sind ebenerdig oder über Fahrradrampen erreichbar in Gebäuden zu errichten.

- (12) Oberirdische Fahrradabstellplätze außerhalb der Baugrenzlinien dürfen nicht überdacht werden, ausgenommen im Nahbereich von ÖV-Haltestellen.

## § 9 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (2) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (3) Mindestbreite einer Baumscheibe hat mindestens 1,8 m zu betragen.  
Baumscheiben sind durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Baumschutzgitter) vor Befahren zu schützen.  
Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern.
- (4) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt mindestens:
- |                                                    |              |
|----------------------------------------------------|--------------|
| für säulenförmige, kleinkronige Bäume (3. Ordnung) | mind. 3,0 m  |
| für mittelkronige Bäume (2. Ordnung)               | mind. 6,0 m  |
| großkronige Bäume (1. Ordnung)                     | mind. 10,0 m |
- zu betragen.
- (5) Die Baumanzahl hat mindestens den Eintragungen im Bebauungsplan zu entsprechen.
- (6) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens von Bäumen ist unzulässig.
- (7) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,7 m Höhe (ausgenommen Wege) niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken. Im Falle von Baumpflanzungen von klein-u. mittelkronigen Bäumen ist die Vegetationsschicht auf mindestens 1,0 m zu erhöhen und bei großkronigen Bäumen ist die Vegetationsschicht auf mindestens 1,5 m zu erhöhen.
- (8) Bei Abstellplätzen im Freien ist je maximal 5 PKW-Abstellplätze ein Laubbaum zu pflanzen und zu erhalten.
- (9) Geländeänderungen sind bis maximal 1,0 m zulässig. Punktuelle Ausnahmen sind im Bereich von Kinderspielflächen und im Bereich von Baumpflanzungen zulässig.
- (10) Angrenzend an Verkehrsflächen sind Geländeänderungen (Anschüttungen und Abgrabungen) nur innerhalb eines 5,0 m breiten Streifens im Verhältnis 5:1 (L:H) zulässig.
- (11) Stützmauern mit einer Gesamthöhe über 0,5 m sind mit immergrünen Pflanzen zu begrünen.
- (12) Stützmauern aus Löffelsteinen oder großformatige Steinen sind unzulässig.
- (13) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit folgenden Inhalten einzureichen:
- oberirdische und unterirdische Bebauung
  - Freiflächen begrünt – Freiflächen befestigt
  - Ausmaß der Vertikal- und Dachbegrünung
  - Bäume - Neupflanzung
  - Leitungen

## **§ 10 SONSTIGES**

- (1) Flächige Werbeeinrichtungen, Schilder, Leuchtkästen, fotorealistische Abbildungen und dergleichen über 0,5 m<sup>2</sup> Fläche sind unzulässig.
- (2) Werbeanlagen sind auf Gebäuden ausschließlich im Erdgeschoß an der Fassade montiert, mit einer maximalen Oberkante von 8,5 m zulässig.
- (3) Am Bauplatz A, B und D ist je ein freistehender Werbeträger, bis zu einer Höhe von max. 6,0 m und mit einem Abstand von mind. 2,0 zur öffentlichen Verkehrsfläche, zulässig.
- (4) Einfriedungen sind unzulässig. Davon ausgenommen sind Gebäude deren Verwendungszweck eine Einfriedung erfordert (z.B. Kindergarten, Kinderbetreuungseinrichtungen und dergleichen).

## **§ 11 INKRAFTTRETEN**

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 06.10.2016 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

*elektronisch gefertigt*

## KUNDMACHUNG

### **Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung gemäß § 40 Abs 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A 14-015910/2016/0005

#### **14.16.0 Bebauungsplan „Alte Poststraße/Eggenberger Allee/Prangelgasse“ XIV. Bez., KG Algersdorf**

Der Entwurf des 14.16.0 Bebauungsplanes „Alte Poststraße/Eggenberger Allee/Prangelgasse“ wird gemäß § 40 Abs 6 Z 1 StROG 2010 über 8 Wochen, in der Zeit

**von Donnerstag, dem 06.10.2016 bis Donnerstag, dem 01.12.2016**

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8h bis 15h), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8h bis 12h) wird im Stadtplanungsamt eine Auskunft- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

*elektronisch gefertigt*

## KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung gemäß § 40 Abs 6 Z 1  
Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14-016694/2016

### **14.17.0 Bebauungsplan „Reininghausstraße/Handelstraße/Straßganger Straße“ XIV.Bez., KG 63109 Baierdorf**

Der Entwurf des 14.17.0 Bebauungsplanes „Reininghausstraße/Handelstraße/Straßganger Straße“ wird gemäß § 40 Abs 6 Z 1 StROG 2010 über 8 Wochen, in der Zeit

**von Donnerstag, dem 06.10.2016 bis Donnerstag, dem 01.12.2016**

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8h bis 15h), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8h bis 12h) wird im Stadtplanungsamt eine Auskunft- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

*elektronisch gefertigt*

## VERORDNUNG

GZ.: A17-RAG-129689/2015/0003

### **Trassenverordnung betreffend die Aufschließung des Areals der ehemaligen Hummelkaserne**

Verordnung über die Trassierung der Aufschließung des Areals der ehemaligen Hummelkaserne durch Gemeindestraßen gemäß § 8 Abs. 3 des Steiermärkischen Landesstraßenverwaltungsgesetzes 1964, LGBl. Nr. 154/1964, in der Fassung LGBl. Nr. 87/2013.

Auf Grund des § 61 Abs. 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 wird folgender Trassenverlauf verordnet:

Im Norden abgehend von der Wetzelsdorfer-Straße wird die Straße auf einer Länge von ca. 150 m und einer Breite von ca. 6,5 m, begleitet im Westen von einem 2 m breiten Gehsteig, bis zur Maria-Pachleitner-Straße im Süden geführt; dieser Abschnitt ist für den Kfz- und Radverkehr bzw. für den Fußgängerverkehr bestimmt. Die südliche Fortsetzung der Straße bis zur Peter-Rosegger-Straße (ca. 350 m) ist ausschließlich für den Busverkehr (ÖV) und für den Rad- und Fußgängerverkehr bestimmt. Nördlich der Peter-Rosegger-Straße und der Maria-Pachleitner-Straße sind jeweils Bushaltestellen für beide Fahrrichtungen vorgesehen.

Weiters wird die Fahrbahn des bestehenden Ost-Westabschnitts der Maria-Pachleitner-Straße (abgehend von der Bustrasse im Osten) auf 6 m verbreitert sowie nördlich begleitend ein 2,5 m breiter Gehsteig errichtet.

Die genaue Trassierung dieses Straßenbauprojekts ist aus dem, nach Maßgabe des § 101 Abs 2 des Statuts der Landeshauptstadt Graz einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden, in der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrats Graz, Europaplatz 20, 8020 Graz, aufliegenden Verordnungsplan des Ziviltechnikers DI Bernhard Kaufmann von der IKK ZT-GmbH, vom 13.08.2014, Plannummer 4943\_03\_004 (Maßstab 1:500), der Projektmappe "Bustrasse Hummelkaserne, Wetzelsdorfer-Straße/Peter-Rosegger-Straße, Straßenrechtliches Einreichprojekt 2014" vom 13.08.2014, Archivnummer 4943\_13\_0352, zu ersehen.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

*elektronisch gefertigt*



## IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

**Medieninhaber und Herausgeber:** Magistrat Graz – Präsidualabteilung

DVR 0051853

**Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes:** Dr. Ursula Hammerl, Rathaus 2. Stock, Tür 218.

**Redaktion:** Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 310, Telefon 0316/872-2316,  
Telefax 0316/872-2319; E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidualkanzlei,  
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.